

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-10-26

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Frau Seifert
Telefon: 545-2001

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00270/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ in der Fassung des ihr vorliegenden Entwurfs.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das zum 1.8.2004 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) konnte wegen großer Unsicherheiten zur Interpretation diverser Einzelbestimmungen, des zu erlassenen Regelwerkes und zur Finanzierung nicht zeitnah umgesetzt werden. Mit den Trägern der Kindertagesstätten wurde deshalb eine Übergangsregelung des Inhaltes vereinbart, dass für die Zeit vom 1.8. – 31.12.2004 die Regelkosten mit einer pauschalen 2%igen Erhöhung fortgelten. Mit der Kita gGmbH wurde die unveränderte Weitergeltung der Regelkosten verabredet. Insoweit gelten für diesen Zeitraum zwei unterschiedliche Entgelte und damit auch Elternbeiträge für die jeweils in Anspruch genommene Betreuungsart. Durch die veränderte finanzielle Beteiligung des Landes (Pauschalierung der Gesamtförderung unter Anrechnung der erbrachten Leistungen für die Zeit vom 1.1.-31.7. und Quotierung der Pauschale nach den Belegungszahlen aus dem Jahr 2003), der gestiegenen Auslastung/Nachfrage und der vereinbarten pauschalen Anhebung stieg der Aufwand der LH Schwerin als örtlicher Träger wie auch als Wohnsitzgemeinde.

Satzungserfordernis

Das KiföG verpflichtet in § 10 Abs. 5 die kreisfreie Stadt (Gruppengrößen in den Betreuungsarten) und in § 21 Abs. 2 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (

sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge), Satzungen zu erlassen.
Mustersatzungen/ Satzungsmuster existieren nicht und sind nicht gewollt, weil die jeweiligen örtlichen, auch sozialräumlichen, Bedingungen sich individuell in diesen Regelwerken widerspiegeln sollen.

Gruppengrößen /Erzieher – Kind – Relation (§ 5 des Entwurfes)

Der Gesetzgeber formuliert in § 10 Abs. 5 wie folgt:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine pädagogische Fachkraft durchschnittlich

- 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kinderkrippe)
- 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
und
- 22 Kinder im Grundschulalter (Hort)

betreut.

Dieser Personalschlüssel und die hieraus resultierenden Personalkosten haben entscheidenden Einfluss auf die mit den Trägern zu vereinbarenden Leistungsentgelte und damit letztlich auf die Kostenanteile der LH Schwerin und der Eltern.

Die Formulierung „ im Durchschnitt „ wird vom Sozialministerium dahingehend interpretiert, dass, anders als in der Schule, es in den Kitas keine festen Stichtage für die Aufnahme von Kindern gibt und zudem im Tagesverlauf sich die Anwesenheit der Kindern fließend gestalten kann. Der Personalschlüssel ist insoweit – trotz Forderung verschiedener Interessengruppen – nicht gesetzlich festgeschrieben.. Da aber nur hier ein Ansatz zur Kostenbegrenzung zu sehen ist, wird vorgeschlagen, diesen wie folgt, und nach Auffassung der Verwaltung sozial vertretbar, anzuheben:

Kinderkrippe	7 Kinder
Kindergarten	20 Kinder
Hort	23 Kinder

Der Gesetzgeber hat in seiner Formulierung auf die Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten abgestellt. Er hat damit eine leichte Abweichung von den im Gesetz genannten Gruppengrößen ermöglicht. Das heißt, bei schwierigen sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten muss erforderlichenfalls die Gruppengröße nach unten angepasst werden. Diese Erfordernisse werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern berücksichtigt werden.

Staffelung der Elternbeiträge (§ 10 des Entwurfes)

Hier handelt es sich um eine verpflichtende Vorgabe des Gesetzgebers, wobei es sich bei der Staffelung im wesentlichen (Variationen und Kombinationen sind möglich) um solche nach dem Einkommen oder der Zahl der Kinder handeln dürfte.

Vorgeschlagen wird eine Staffelung nach der Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder.

Diese Form hat den Vorteil, dass die Elternbeiträge nach einem relativ einfachen Verfahren berechnet werden können. Außerdem können die zur Berechnung notwendigen Daten, nämlich die Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder, relativ schnell erhoben werden.

In dieser Ausgestaltung werden Familien mit mehreren Kindern entlastet, weil die Kosten für zwei und mehr Kinder niedriger sind. Im übrigen können die sozialen Verhältnisse einer Familie auch insoweit berücksichtigt werden, als die Übernahme der Kosten (ganz oder teilweise) durch den örtlichen Trägern (Ermäßigung) gem. § 90 SGB VIII auf Antrag einzuräumen ist.

Eine einkommensabhängige Variante mag auf den ersten Blick als sozial gerechter anzusehen sein, hätte allerdings den Nachteil, dass alle Eltern zur Offenlegung ihrer

Einkommensverhältnisse aufgefördert werden müssen und belastbare oder statistische Werte über die (Durchschnitts -) Einkommen der Schweriner Haushalte zur Zeit nicht vorliegen.

Zugang zu den Kindertageseinrichtungen und zur Tagespflege (§§ 2-4 und 6-8 des Entwurfes)

Bundeseinheitlich besteht Anspruch auf einen Kindergartenplatz (Teilzeit/ 30 Wochenstunden), für die übrigen Betreuungsformen (Krippe, Hort) soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden (§ 24 SGB VIII) In § 3 Abs. 4 KiföG MV wird der aus Sicht des Gesetzgebers vorrangig zu bedienende Personenkreis näher umschrieben.

Die Satzung stellt in den Zugangsvoraussetzungen bei Krippe und Hort auf die Erwerbstätigkeit bzw. den Status von Schülern/ Auszubildenden oder Teilnehmern an öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen ab und berücksichtigt sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten.

2. Notwendigkeit

§10 Abs.5 KiföG MV

3. Alternativen

.Veränderung des Personalschlüssels, wie im KiföG M-V als durchschnittliche Größe angegeben und individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger nach Leistungsangebot und Betreuungsintensität

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit Inkrafttreten des KiföG MV sollen mit den Kindertagesstätten Leistungsverträge nach §§ 78 b bis 78 e des SGB VIII oder vergleichbare Vereinbarungen abgeschlossen werden. In den Verträgen sind die leistungsbezogenen Entgelte (Platzkosten) festzulegen.

Vergleichsberechnungen (Durchschnittswerte) ergeben, dass sich bei Zugrundelegen der Entgelte der z.Zt. geltenden Übergangsregelung für Kita freier Träger die Ausgaben (für die Landesmittel und den Stadtanteil) auf insgesamt 10.476.538,00 € bei durchschnittlich 4217 belegten Plätzen belaufen werden(Anlage 1, Tabelle 1) Der von der AG Kindertagesstätten (Freie Träger und Kita gGmbH) eingereichte Vorschlag zu einheitlichen Platzkosten für 2005 ergab bei dem bislang gültigen Personalschlüssel bereits 12.176.295,00 € (Anlage 2, Tabelle 1) Sollte kein einheitliches Entgelt vereinbart werden, rufen die Träger zu Einzelverhandlungen auf. Dies haben unabhängig von dem bereits gemachten Vorschlag der AG Kindertagesstätten 5 von 12 Trägern getan. Das beantragte Entgelt differiert in der Krippe zwischen 704,57 € und 781,45 €, im Kindergarten zwischen 397,56 € und 451,74 € und im Hort zwischen 245,53 € und 269,38 € bei einer jeweiligen Ganztagsbetreuung. Da die Antragsstellung noch nicht von allen Trägern vorgenommen wurde, kann eine vorläufige Berechnung nicht erfolgen. Es kann jedoch unterstellt werden, dass die Ausgaben den ursprünglichen Vorschlag der Träger zu einheitlichen Platzkosten (Anlage 2, Tabelle 1)

deutlich überschreiten werden.

Eine vorläufige Berechnung der Platzkosten auf der Grundlage der Plananmeldung 2005 (Anlage 1, Tabelle 2), mit der in der Satzung veränderten Gruppengröße und den genannten belegten Plätzen ergibt einen Betrag von voraussichtlich 10.158.583,00 € (Anlage 2, Tabelle 2)

Die Kosten für die Staffelung und Ermäßigungen blieben bei der Vergleichsberechnung unberücksichtigt.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Vorläufige Berechnungen

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister